

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit Beschlag belegt und auf dieselbe Art ausgewiesen und vertheilt werden, wie für die Beschlagnahme, Anweisung und Vertheilung des Vermögens eines Schuldners über sein eigenes Gesuch verordnet ist.

Abth. 5030. Der Beschluß zur Verurtheilung wegen Bankerott soll den Bankerottär auffordern, sogleich oder binnen fünf Tagen vom Datum des Auftrages ein Creditorenverzeichnis und ein Inventar über seinen Vermögensstand in der vorgeschriebenen Form und beglaubigt vorzulegen.

Abth. 5031. Wenn der Schuldner unterlassen hat persönlich oder durch einen Sachwalter zu erscheinen soll ihm sogleich eine beglaubigte Abschrift der Verordnung zugestellt werden, wie für die Zustellung des Auftrages den Umstand zu beweisen, angeordnet ist, und wenn der Bankerottär abwesend ist und kann nicht gefunden werden, soll dieses Verzeichnis und Inventar der Gerichtsvollzieher (Messenger) ausfertigen und der Bevollmächtigte kann dadurch die beste Information erhalten.

#### Capitel IV.

#### Verfahren um die Credamassa für die Creditoren zu realisiren.

Abth.

- 5032. Inhalt der Kundmachung für die Creditoren.
- 5033. Bericht des Gerichtsvollziehers.
- 5034. Wahl der Curatoren.
- 5035. Wer zur Wahl nicht geeignet ist.
- 5036. Unterpfand des Bevollmächtigten.
- 5037. Der Bevollmächtigte ist für das Ausbleiben verantwortlich.
- 5038. Enthebung des Bevollmächtigten.
- 5039. Entlassung des Bevollmächtigten.
- 5040. Wirkung der Enthebung und Entlassung.
- 5041. Besetzung der Vakanten.
- 5042. Die verbleibenden Bevollmächtigten bekleiden die Stelle.
- 5043. Frühere Bevollmächtigte haben Urkunden zu verfassen.
- 5044. Anweisung.
- 5045. Ausnahmen.
- 5046. Welche Eigenschaften der Bevollmächtigte bekleiden soll.
- 5047. Recht zur Amtshandlung des Bevollmächtigten.
- 5048. Keine Veränderung durch den Tod oder die Entlassung des Bevollmächtigten.
- 5049. Abschrift der Vollmacht als Beweis des Rechtes.

Abth.

- 5050. Bankerottbücher zur Rechenschaft.
- 5051. Der Debitor muß Schriften vorlegen.
- 5052. Pfandverschreibung.
- 5053. Pfandeigenthum.
- 5054. Verlautbarung der Ernennung des Bevollmächtigten und Eintragung der Vollmacht.
- 5055. Der Bevollmächtigte kann alle Vollmacht verlangen und erhalten.
- 5056. Vor einer Klage soll eine Anzeige gemacht werden.
- 5057. Zeit, wann die Klage zu beginnen hat.
- 5058. Rechnung des Bevollmächtigten über erhaltene Gelder.
- 5059. Geld und Werthgegenstände sind separat zu verrechnen.
- 5060. Zeitweilige Anlegung der Gelder.
- 5061. Entscheidung.
- 5062. Der Bevollmächtigte soll das Besizthum verkaufen.
- 5063. Verkauf von freitigen Eigenthum.
- 5064. Verkauf von unübernehmbaren Eigenthum.
- 5065. Verkauf von Eigenthum, das dem Vererberben unterliegt.